Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14 Tel. 021 318 91 11 Fax 021 323 37 00 Korrespondenznummer 10.9 An die Vorsteherin des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf Bundeshaus West 3003 Bern

vorab per E-Mail an: marino.leber@bj.admin.ch

Lausanne, 13. April 2010/web

10.3054 Motion Janiak vom 4. März 2010

Weiterzug von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts an das Bundesgericht in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung auch im Bereich des öffentlichen Rechts

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Das Bundesgericht bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation.

Während auf der einen Seite Fälle an das Bundesgericht weitergezogen werden können, die objektiv und subjektiv von geringer Bedeutung sind, schliesst auf der anderen Seite der Ausschlusskatalog des Art. 83 BGG Beschwerden gegen Entscheidungen von teilweise grosser Tragweite aus, die wesentliche Landesinteressen berühren und sich zumindest indirekt gegen den Bundesrat als höchstes Exekutivorgan der Eidgenossenschaft richten; zu erwähnen sind etwa die kürzlichen Amtshilfeentscheide in Sachen UBS/USA. Das ist sachlich und institutionell unbefriedigend. Das Bundesgericht teilt die Auffassung, dass es möglich sein muss, ihm als der obersten rechtsprechenden Behörde des Bundes alle besonders bedeutenden Gerichtsentscheide zu unterbreiten. Es ist deshalb mit der Stossrichtung der Motion Janiak einverstanden.

Wie der Bundesrat allerdings zutreffend erkannt hat, würde das Bundesgericht infolge Mehrbelastung überfordert, wenn die Motion ohne flankierende Massnahmen umgesetzt werden sollte. Um die zusätzliche Aufgabe bewältigen zu können, ist entscheidend, dass die Vorfrage, ob eine Beschwerde ausnahmsweise an die Hand zu nehmen ist, in einem einfachen Verfahren geprüft werden kann, und eine Ablehnung der Anhandnahme nicht

näher begründet werden muss. Diese Vorfrage darf nicht zu Verzögerungen im Geschäftsgang führen, die einen Anreiz schaffen, Beschwerden im Bereich des Ausnahmekatalogs einzig zum Zweck des Zeitgewinns einzureichen. Als weitere Massnahme könnte als Kompensation für die zusätzliche Arbeitslast die Regelung der Motion auf Materien ausgedehnt werden, die bisher nicht im Ausnahmekatalog des Art. 83 BGG aufgeführt sind.

Die Motion sollte dem Bundesrat genügend Raum lassen, um eine Vorlage auszuarbeiten, die der Gefahr einer Überlastung des Bundesgerichts wirksam entgegenwirkt. In diesem Sinn stimmt das Bundesgericht der Motion zu.

Mit vorzüglicher Hochachtung

SCHWEIZERISCHES BUNDESGERICHT

Der Präsident

Dr. Lorenz Meyer

Der Generalsekretär

Dr. Paul Tschümperlin

Paul Turpul.

Kopie:

- Marino Leber, Bundesamt für Justiz